

Hafenordnung des Zweckverbands zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (HZV)

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 der Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2014 (Amtsblatt des Landkreises Wittmund 28.11.2014 Seite 93) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel am 07.11.2022 folgende Hafenordnung beschlossen:

1. Allgemeines

a. Betreiber

Der Hafen am Harlesiel ist ein öffentlicher Hafen, der vom Hafenzweckverband Harlesiel als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterhalten und betrieben wird.

b. Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das Gebiet des Hafens am Harlesiel innerhalb der in der Anlage 1 gekennzeichneten Grenzen.

c. Gefahrenbereich

Das Hafengebiet ist ein besonderer Gefahrenbereich. Krananlagen, ungesicherte Kaianlagen, schwebende Lasten, kreuzende Ladungsverkehre, Überflutungsflächen und Schwimmstege stellen ein hohes Gefahrenpotential dar. Hierauf haben sich Hafennutzer und Besucher mit erhöhter Aufmerksamkeit einzustellen.

d. Hafenbehörde und Hafenmeister

i. Die Hafenbehörde ist die im Hafen für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten zuständige Behörde. Hafenbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und Digitalisierung. Sie nimmt die Aufgaben, insbesondere die der Gefahrenabwehr

1. in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten auf der Grundlage des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) und

2. bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen auf der Grundlage des Niedersächsischen Abfallgesetzes wahr.

ii. Örtlicher Vertreter der Hafenbehörde sind der Hafenmeister und sein Vertreter.

- iii. Der Hafenmeister vertritt in allen durch diese Hafenordnung geregelten Angelegenheiten den HZV. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

2. Meldestellen, Genehmigungen, Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften

a. Hafencbüro / Meldestelle vor Ort

Das Hafencbüro ist das Büro des Hafencmeisters, Am Harlesiel 4 in 26409 Wittmund. Er ist Ansprechpartner und Meldestelle für alle Meldungen. Die Kontaktdaten finden sich in der Anlage 2.

b. Einlauf- und Liegeplatzerlaubnis

- i. Einer Erlaubnis des HZV zum Einlaufen in den Hafen am Harlesiel oder zur Benutzung eines Liegeplatzes bedürfen Schiffe,

1. die zu sinken drohen,
2. die brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
3. die mit Kernenergie angetrieben werden,
4. die wegen ihrer Bauart, ihres Zustandes, ihrer Ladung oder ihrer Abmessungen den Hafencbereich gefährden können,
5. deren Ladung begast ist oder
6. die zum Verschrotten vorgesehen sind oder die aufgelegt werden sollen.

- ii. Einer Erlaubnis nach 2.b.i. bedarf es nicht für Schiffe, denen die Leiterin oder der Leiter des Havariekommandos im Rahmen der Bekämpfung einer komplexen Schadenslage gemäß der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos vom 21.12.2002 (VkBl. 2003, S. 31) in Verbindung mit § 3 der Vereinbarung über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge vom 11.03.2005 (VkBl. S. 301) einen Notliegeplatz zugewiesen hat.

- iii. Tritt einer der in Ziffer 2.b.i genannten Umstände erst nach Einlaufen des Schiffes in den Hafen ein oder erleidet das Schiff nach dem Einlaufen einen Schaden, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, so hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer den Hafencmeister sowie den HZV hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

c. Melde- und Informationspflichten

- i. Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Wasserfahrzeuges hat das beabsichtigte Einlaufen angemessene Zeit vor dem Einlaufen beim HZV zu melden.
- ii. Diese Meldepflicht gilt unabhängig vom Grund des Einlaufens und ungeachtet der Frage, ob im Hafen Ladung geladen oder gelöscht werden soll.
- iii. Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer sowie sonstige Hafencnutzer sind verpflichtet, alle für die Erhebung von Gebühren nach der Gebührenordnung des

HZV maßgeblichen Umstände, Angaben und Bemessungsgrundlagen unverzüglich nach dem erfolgten Einlaufen und vollständig entsprechend der Formvorgaben des HZV an diesen zu melden.

- iv. Inhalt einer Meldung nach Ziffer 2.c.iii. sind folgende Angaben:
 1. Typ / Schiffstyp,
 2. Name des Schiffes,
 3. Eigner, Reeder, Charterer und Makler / Agent,
 4. Funkrufzeichen und IMO-Nummer,
 5. Nationalität,
 6. Baujahr,
 7. Länge und Breite in Metern,
 8. Vorhandensein einer Doppelhülle,
 9. Bruttoreaumzahl und Tragfähigkeit,
 10. Letzter Auslaufhafen und Zeitpunkt des Auslaufens aus diesem Hafen,
 11. Tiefgang bei Abfahrt aus dem letzten Auslaufhafen und Tiefgang bei Ankunft in Metern,
 12. nächster Anlaufhafen,
 13. geschätzte Abfahrtszeit (Verweildauer) sowie
 14. Art und Menge der Ladung.
- v. Die Meldeverpflichtungen der Schiffsführerin oder des Schiffsführers nach dieser Satzung lassen die öffentlich-rechtlichen Meldevorschriften unberührt.
- vi. Unverzüglich nach dem Einlaufen in den Hafen ist die / der Schiffsführer/in verpflichtet, das Schiff unter Vorlage der Schiffspapiere sowie der Ladungspapiere beim HZV anzumelden und dieses rechtzeitig vor Verlassen des Hafens wieder abzumelden. Er / Sie hat sich zudem unverzüglich nach dem Einlaufen in den Hafen über die örtlichen Regularien, Sicherheitsanforderungen und Alarmwege zu informieren.
- vii. Der / die Schiffsführer/ in ist verpflichtet, ein Verholen des Schiffes unter Angabe des Schiffsnamens sowie des alten und des neuen Liegeplatzes unverzüglich dem HZV zu melden. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem Schiff um ein Sportboot handelt.
- viii. Von den Meldepflichten nach Ziffer 2.c.i und 2.c.ii sind befreit:
 1. Fahrgastschiffe, die nach einem mit dem HZV abgestimmten Fahrplan verkehren,
 2. die in der Bundesrepublik Deutschland beheimateten:

- a. Schiffe, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Landesgesellschaft zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden,
 - b. Rettungs- und Feuerlöschschiffe,
 - c. Lotsenschiffe und Fischereischiffe in ihrem Heimathafen,
 - d. Schlepperschiffe, die ohne einen Liegeplatz zu beanspruchen Schiffe lediglich ein- oder ausbringen oder regelmäßig in dem Hafen bugsieren,
 - e. Sportboote und Traditionsschiffe.
- ix. Der HZV kann auf Antrag auch andere Schiffe von der Meldepflicht befreien.
- d. Gefährliche Güter
- i. Das Einbringen gefährlicher Güter in den Hafen mittels eines Seeschiffes ist dem HZV mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen zu melden. Das Einbringen mit einem anderen Verkehrsmittel ist unverzüglich nach der Ankunft im Hafen zu melden.
 - ii. In der Meldung nach Ziffer 2.d.i. sind anzugeben:
 - 1. die Art des Transportmittels,
 - 2. die richtigen technischen Namen der gefährlichen Güter mit der UN-Nummer,
 - 3. die jeweilige Menge und der gefährliche Flammpunkt der Güter,
 - 4. die jeweilige Gefahrgutklasse gemäß der für das Transportmittel anzuwendenden Gefahrgutvorschriften.
 - iii. Für die Meldung ist das beim Hafenmeister zu erfragende Datenformat / Datenverarbeitungssystem zu verwenden.
 - iv. Erfolgt das Einbringen per Schiff, so ist der / die Schiffsführer/in meldepflichtig. Im Übrigen ist das Transportunternehmen meldepflichtig.
- e. Anzeigepflicht
- Jeder Hafenbenutzer ist verpflichtet, dem HZV Störungen des Hafenbetriebes oder des Hafenverkehrs, insbesondere durch Feuer, Unfall, gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände oder Beschädigungen an Hafenanlagen unverzüglich zu melden.
- f. Allgemeine Sicherheitsvorschriften
- i. Es ist verboten:
 - 1. Kai- und Hafenbetriebsflächen ohne gesonderte Berechtigung durch den HZV mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und/oder sich darauf unbefugt aufzuhalten,
 - 2. bei Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder starken Regen mit einem Fahrzeug den Nahbereich der Kaikante zu befahren,

3. auf Kai- oder Hafenbetriebsflächen unbefugt Fahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände abzustellen, es sei denn, hierfür sind besondere Stellen durch Schilder ausgewiesen,
 4. Verladeanlagen und Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten oder sich unbefugt im Arbeitsbereich von Kränen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
 5. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu nutzen oder unbefugt in Betrieb zu setzen,
 6. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
 7. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
 8. in den Hafengewässern ohne Erlaubnis durch den HZV zu angeln, zu baden oder durch den HZV zu tauchen,
 9. die Wasserflächen mit Wohnschiffen, Surf- und Skibrettern sowie Boards und Wassermotorrädern (Jet-Skies) aller Art zu befahren oder zu nutzen.
- ii. Vor der Durchführung von Heißenarbeiten ist die Erlaubnis des HZV einzuholen.
 - iii. Bergungs- und Taucharbeiten, Verschrottungsarbeiten und Maschinenreparaturen auf Schiffen bedürfen der Erlaubnis durch den HZV.
 - iv. Veranstaltungen im Hafen wie etwa Feuerwerke, Wettfahrten, Hafenrundfahrten, Sportveranstaltungen, Stapelläufe, Korsofahrten und dergleichen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch den HZV durchgeführt werden. Die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen solcher Veranstaltungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.
 - v. Einrichtungen, die geeignet sind, verkehrsstörende Wirkungen zu entfalten, insbesondere Leuchtzeichen, Tafel und Schilder sowie vergleichbare Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den HZV im Hafen angebracht werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie nicht mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können und Blendwirkungen ausgeschlossen sind.
 - vi. Soweit der HZV eine Erlaubnis zur Ausübung des Fischfanges nach Ziffer 2.f.i.8 dieser Satzung erteilt hat, kann der HZV das Auslegen von Fischereigeräten und die Ausübung des Fischfangs im Hafen örtlich und zeitlich beschränken.
 - vii. Im Hafenbereich gilt die Straßenverkehrsordnung. Dem Schiffsumschlag und dem dadurch bedingten Ladeverkehr sowie der Abfertigung von Schiffen ist Vorrang einzuräumen.
 - viii. Es ist ein angemessener Sicherheitsabstand zur Kaje zu wahren.

- ix. Drohnen jeglicher Art dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch den HZV eingesetzt werden.

3. Bestimmungen für Verkehr, Aufenthalt, Umschlag und Lagerung

a. Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen, Schlepperhilfe

- i. Die Geschwindigkeit aller Land- und Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, dass sie vor Hindernissen ausweichen und sofern erforderlich rechtzeitig anhalten können.
- ii. Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit angepasster Geschwindigkeit und mit angemessenem Abstand zum Ufer durchzuführen.
- iii. Anlegemanöver sind parallel zur Hafenanlage kontrolliert, langsam und vorsichtig durchzuführen. Dies gilt sinngemäß auch für das Anlegen mit dem Heck. Es ist unzulässig, die Hafenanlage zum Aufstoppen des Schiffes zu nutzen. Sofern erforderlich, ist ausreichende Schlepperhilfe in Anspruch zu nehmen.
- iv. Der HZV kann für den Hafen am Harlesiel als Voraussetzung für das Befahren mit Wasserfahrzeugen einen Mindestwasserstand oder eine Obergrenze für den Tiefgang festlegen.
- v. Soweit Wasserfahrzeuge wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft oder aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövrieren können, ist Schlepperhilfe in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für Wasserfahrzeuge, die nicht sicher mit Leinen verholt werden können.

b. Liegeplätze, Ankern

- i. Die Zuweisung eines Liegeplatzes erfolgt durch den HZV, wobei kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht. Soweit hafenbetriebliche Belange es erfordern, kann der HZV die Benutzung des Liegeplatzes zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen des Fahrzeugs anordnen. Ein zugewiesener Liegeplatz darf nur mit Erlaubnis des HZV gewechselt werden.
- ii. Die Zuweisung eines Liegeplatzes erfolgt auf Antrag und unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten. Das Nähere regeln die nachfolgenden Regelungen:
 1. Bei der Zuweisung von Liegeplätzen genießen ordnungsgemäß gemeldete Schiffe Vorrang vor nicht ordnungsgemäß gemeldeten Schiffen. Die Vergabe erfolgt anhand der Reihenfolge, in der die verbindlichen Anmeldungen beim HZV eingegangen sind sowie unter anhand der besonderen örtlichen Gegebenheiten.

2. Sind mehrere Schiffe auf den gleichen Liegeplatz angewiesen, so gilt folgendes:
 - a. Ladende und löschende Schiffe genießen Vorrang vor Schiffen, die einen Warteplatz einnehmen wollen.
 - b. Nach dem Einnehmen des Liegeplatzes ist unverzüglich mit dem Ladungsumschlag zu beginnen, dieser ist so schnell wie möglich durchzuführen. Wird der Umschlag von Binnenschiffen nicht binnen 2 Stunden, von Seeschiffen nicht binnen 3 Stunden, nach dem Festmachen begonnen oder derselbe um mehr als 2 Stunden unterbrochen, so ist der Liegeplatz auf Verlangen des HZV zu räumen.
 3. Kosten, die aufgrund der vorstehenden Regeln entstehen, sind von dem / der Schiffsführer/in des betreffenden Schiffes zu tragen.
- iii. Im Hafen am Harlesiel darf nur mit Erlaubnis des HZV geankert werden.
- c. Festmachen
Schiffe müssen sicher an den dafür vorgesehenen Einrichtungen festgemacht werden. Auf Anordnung des HZV dürfen unzureichende Festmacheinrichtungen nicht eingesetzt und müssen beschädigte Leinen und Drähte ausgetauscht werden. Die Befestigung der Leinen und Drähte ist schiffseitig zu überwachen und den Wasserstandschwankungen und dem Ein- und Austausch beim Laden anzupassen.
 - d. Gefährdende Fahrzeugteile
Der / die Schiffsführer/in haben dafür Sorge zu tragen, dass gefährdende, über den Rumpf von Wasserfahrzeugen hinausreichende Fahrzeugteile oder Ladung an ihren äußeren Enden sowie ausgebrachte gefährdende Leinen und Drähte deutlich gekennzeichnet und nachts oder bei schlechter Sicht ausreichend beleuchtet sind. Soweit erforderlich, sind Hindernisse zu beseitigen.
 - e. Landverbindungen
 - i. Landgänge müssen verkehrssicher sein. Solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist, dürfen diese nicht benutzt werden. Krananlagen dürfen nicht belegt werden. Auch dürfen die Landgänge so anzuordnen, dass sie den Umschlagbetrieb im Hafen nicht behindern. Bei schlechten Sichtverhältnissen sind die Landgänge angemessen kenntlich zu machen.
 - ii. Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, so muss auf den dem Ufer näherliegenden Wasserfahrzeugen das Überlegen von Stegen sowie der Verkehr von Personen und der Transport von Gütern des Schiffsbedarfs geduldet werden.
 - f. Bewachung

Für Schiffe, die nicht dauerhaft besetzt oder aufgelegt sind, haben die Eigentümerin oder der Eigentümer dem HZV eine verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss durchgehend erreichbar und kurzfristig vor Ort sein können. Die Bewachung des Schiffes liegt in der Verantwortung des Eigentümers, Schiffsführers oder Reeders und wird durch den HZV nicht gewährleistet.

- g. Betätigung von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen
 - i. Antriebsanlagen und Manövrierhilfen dürfen bei festgemachten Schiffen nur mit Erlaubnis des HZV betätigt werden. Abweichend hiervon bedarf die kurzzeitige Erprobung vor dem Auslaufen keiner Erlaubnis. Prüfstanderprobungen in unmittelbarer Nähe der Hafenanlagen mit festgemachten Schiffen beziehungsweise an festen Standorten, z.B. nach einer Reparatur der Antriebsanlagen, bedürfen der Erlaubnis des HZV. Dieser kann im Einzelfall besondere Auflagen und Regelungen treffen.
 - ii. Während der Maschinenproben ist durch eine Aufsicht am Heck dafür Sorge zu tragen, dass andere Wasserfahrzeuge bei Annäherung gewarnt und bei Gefahr die Maschinen sofort gestoppt werden können. Die Standprobe ist sofort zu unterbrechen, wenn sich anhalte Wasserführungen aufbauen. Wird die Standprobe gleichwohl fortgesetzt, erlischt die seitens des HZV erteilte Erlaubnis.
 - iii. Soweit Fahrzeuge ihre Schiffsschraube während der Liegezeit betriebsbedingt drehen müssen, darf dies nicht unter voller Auslastung erfolgen. Daneben ist für geeignete Sicherheitsvorkehrungen und eine ausreichende Beleuchtung bei Nacht zu sorgen.
- h. Laden, Löschen und Bunkern
 - i. Das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen sowie die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) sind nur den dafür vorgesehenen Wasser- und Landflächen und Anlagen zulässig.
 - ii. Flächen und Anlagen nach Ziffer 3.h.i. sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen freizuhalten, soweit diese für den Umschlag nicht benötigt werden. Unbefugt abgestellte Landfahrzeuge, Geräte, Güter und andere Gegenstände kann der HZV auf Kosten des Verursachers, des Schiffsführers oder des Reeders entfernen oder entfernen lassen.
 - iii. Unbeteiligten Personen ist während des Umschlags der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und –anlagen verboten.
 - iv. Wassergefährdende Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben

werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und die Umwelt ausgestattet sind. Der Bunkervorgang ist dem HZV rechtzeitig zu melden.

- v. Bei sämtlichen der in Ziffer 3.h aufgeführten Vorgängen sind die zulässigen Flächenbelastungen auf den Umschlagflächen und die Hafenanlage einzuhalten sowie lastenverteilende Unterlagen zu nutzen. Der HZV kann die Vorlage von prüffähigen Nachweisen über die Einhaltung der zulässigen Flächenbelastungen verlangen.
- i. **Abstellen und Lagern von Fahrzeugen, Geräten und Gütern**
 - i. Die Lagerung von Gütern ist nur auf den vom HZV zugewiesenen, vermieteten oder verpachteten Flächen gestattet. Zuständigkeiten Dritter nach besonderen Schutzvorschriften für das Lagern von Gütern bleiben unberührt. Zwischen Freitag und Sonntag dürfen Frachtcontainer nur während der Verladung auf der Hafensfläche abgestellt werden.
 - ii. Mit Ausnahme des Bereitstellungszeitraums für den direkten Be- und Entladevorgang des Wasserfahrzeuges dürfen gefährliche Güter nur auf den dafür vorgesehenen Gefahrgutplätzen gelagert werden.
 - iii. Eine Lagerung von Gütern im Freien ist nur zulässig, wenn schädliche Umwelteinwirkungen hierdurch ausgeschlossen sind.
 - iv. Im Einzelfall kann der HZV von den Regelungen nach Ziffer 3.i. i-iii Ausnahmen zulassen.
 - v. Die Sicherung der gelagerten Güter gegen Gefahren obliegt dem Mieter / Pächter und dem Verfügungsberechtigten.
 - vi. Der Hafensbereich ist bei einer Meldung eines Wasserstandes ab 1,5 Metern über dem Tidehochwasser zum mittleren Tidehochwasser (Überflutungsbe-reich) zu räumen. Maßgeblich ist diesbezüglich die Wasserstandvorhersage des Sturmflutwarndienstes für die Niedersächsische Küste des Niedersächsi-schen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKÖN), Betriebsstelle Norden – Norderney. In Überflutungsbereichen abgestellte oder gelagerte Fahrzeuge, Geräte und Güter können bei Sturmflutwarnungen durch den HZV auf Kosten des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten zum Schutz vor Personen- und Sachschäden sowie Umweltbelastungen entfernt werden.
 - vii. Fahrzeuge, die nicht im unmittelbaren Umschlagbetrieb eingesetzt werden, sind ausschließlich auf den markierten Parkflächen abzustellen. Im Falle eines Verstoßes kann der HZV das Fahrzeug auf Kosten des Verursachers entfernen lassen.

- viii. Das Aufstellen von Mobilkränen ist bei HZV rechtzeitig anzumelden und bedarf der vorherigen Erlaubnis des HZV.
 - ix. Auf den Umschlagflächen und den Hafenanlagen sind die zulässigen Flächenbelastungen einzuhalten. Der HZV kann die Vorlage von prüffähigen Nachweisen über die Einhaltung der zulässigen Flächenbelastungen verlangen.
 - j. Stilllegen von Wasserfahrzeugen
 - i. Wasserfahrzeuge dürfen nur mit einer Erlaubnis vom HZV und der Hafenhörde im Hafen am Harlesiel
 - 1. stillgelegt,
 - 2. aufgelegt,
 - 3. zum Lagern von Gütern,
 - 4. zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder
 - 5. zum Wohnen benutzt werden.
 - ii. Die in Ziffer 3.j.i. aufgeführten Wasserfahrzeuge sind in einem sicheren und schwimmfähigen Zustand zu halten. Auf ein entsprechendes Verlangen des HZV hin haben der Eigentümer und der Schiffsführer einen Schwimmfähigkeits- und Versicherungsnachweis inklusive einer Kostenübernahmeerklärung für eventuell eintretenden Umweltschäden und Bergungskosten zu erbringen. Weiterhin ist eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Wasserfahrzeug verantwortlich und verfügungsberechtigt ist. Dessen Name und Anschrift sind an dem Wasserfahrzeug gut sichtbar anzubringen.
 - iii. Werden Wasserfahrzeuge entgegen Ziffer 3.j.i ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt, so kann der HZV deren Entfernung aus dem Hafen anordnen. Gleiches gilt für Wasserfahrzeuge, die aus sonstigem Grunde eine unmittelbare Gefahr darstellen.
 - k. Verunreinigungen

Vom Hafenenutzer verursachte Verunreinigungen von Land- und Wasserflächen sind von diesem auf eigene Veranlassung und auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt der Hafenenutzer einer dementsprechenden Aufforderung durch den HZV nicht nach, so kann der HZV die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Hafenenutzers durchführen bzw. durchführen lassen.
- #### 4. Schleusenordnung
- a. Schleusengebühren

Schleusengebühren werden nach Maßgabe des Hafentarifs des Hafenzweckverbands Harlesiel für die Benutzung des Hafens am Harlesiel in der jeweils gültigen Fassung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
 - b. Durchführung der Schleusung

- i. Schleusenwillige haben ihre Absicht zum Schleusen rechtzeitig auf geeignete Weise dem Hafenmeister bekannt zu geben. Während der Schleusung sind die Fahrzeuge nach Seemannsbrauch festzumachen. Das Betreten der Schleusanlage ist Unbefugten untersagt. Den Anweisungen des Schleusenpersonals ist Folge zu leisten.
- ii. Die Bestimmungen der Niedersächsischen Hafенordnung (NHafenO) sowie der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) gelten für den Bereich der Schleuse und für den Binnenhafenbereich bis zur Friedrichsschleuse entsprechend.
- iii. Bei den Schleusungen muss die Drempelhöhe (Toranschlag) berücksichtigt werden. Diese liegt bei NN – 2,40 Meter. Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, am Pegel die Wasserhöhe abzulesen und dann zu entscheiden, ob eine sichere Durchfahrt möglich ist. Läuft ein Schiff wegen zu großem Tiefgang in der Schleuse auf, haftet der Schiffsführer für alle daraus entstehenden Schäden.
- iv. Bei Wasserständen am Pegel unter 1,40 Metern wird nicht geschleust. Der Pegel befindet sich an der Westseite der Schleuseneinfahrt.
- v. Die nutzbaren Maße der Schleuse betragen: Länge 18,50 Meter, Breite 8,00 Meter. Schiffe, die diese nutzbare Länge überschreiten, können die Schleuse nur bei Stauwasser durchfahren, wenn Tiefgang und Breite es erlauben. Diese Schiffe sind nach Möglichkeit einen Tag vorher zwecks Schleusentermin dem Hafenmeister zu melden.
- vi. Die Schleuse ist mit einer Ampelanlage versehen und gibt Lichtzeichen gemäß der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, Anlage I A. Nr. 19 a), b) und d).
- vii. Die Schleusenzeiten ergeben sich aus der Anlage 3.

5. Schlussbestimmungen

a. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der HZV auf besonderen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafенordnung zulassen. Betrifft dies eine Bestimmung, bei der die Zuständigkeit oder ein Erlaubnisvorbehalt der Hafенbehörde betroffen wird, so ist deren Erlaubnis für die Ausnahme erforderlich.

- b. Von dieser Satzung bleiben die Allgemeinen Gesetze und Verordnungen sowie die Zuständigkeiten und Erlaubnisvorbehalte nach dem Niedersächsischen Hafен sicherheitsgesetz (NHafenSG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Hafенordnung (NHafenO) unberührt.


6. Inkrafttreten

Diese Hafенordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

7. Anlagen

Anlage 1 – Geltungsbereich

Wittmund, den 07.11.2022



Claußen, Verbandsvorsteher